

300.10.20 Ha/sa

3003 Bern, 10. November 1975

Revision der Art. 45 und 48 der Bundesverfassung

Am 7./8. Dezember 1975 wird Volk und Ständen eine Aenderung der Art. 45 und 48 der Bundesverfassung zur Abstimmung unterbreitet. Die neuen Artikel lauten wie folgt:

Art. 45

Jeder Schweizer kann sich an jedem Ort des Landes niederlassen.

Art. 48

¹Bedürftige werden von dem Kanton unterstützt, in dem sie sich aufhalten. Die Kosten der Unterstützung trägt der Wohnkanton.

²Der Bund kann den Rückgriff auf einen frühern Wohnkanton oder den Heimatkanton regeln.

Aus der Entstehungsgeschichte der Abstimmungsvorlage können folgende Daten festgehalten werden:

Am 22. September 1965 beantragt Herr Nationalrat Waldner mit einer Einzelinitiative die Streichung der Abs. 2 bis 5 von Art. 45 BV (Einschränkung der Niederlassungsfreiheit).

Eine nationalrätliche Kommission tritt am 3. November 1966 erstmals zusammen, um die Initiative zu beraten. Sie heisst im Verlaufe weiterer Sitzungen die Zielsetzung der Initiative grundsätzlich gut, erachtet aber eine Neuformulierung von Art. 45

als wünschenswert. Sie beantragt ferner die gleichzeitige Revision von Art. 48 BV, da durch die Aufhebung des geltenden Art. 45 BV der Unterstützungsregelung die verfassungsrechtliche Grundlage entzogen würde. Am 30. August 1972 wird das EJPD ersucht, dem Bundesrat die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zu den entsprechenden Revisionsvorschlägen zu beantragen.

Der Bundesrat beauftragt am 15. November 1972 das EJPD mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens. Kantone, politische Parteien und weitere interessierte Kreise werden in der Folge mit Kreisschreiben vom 30. November 1972 eingeladen, sich zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung zu äussern.

Im Vernehmlassungsverfahren finden die Vorschläge der Kommission die Zustimmung der grossen Mehrheit der Befragten. Der Revision wird mit wenigen Ausnahmen so viel Bedeutung zugemessen, dass damit nicht bis zur Totalrevision der Bundesverfassung zugewartet werden könne. Die Verankerung des Wohnsitzprinzipes in der Fürsorge (Art. 48) wird begrüsst, wobei allerdings fast durchwegs die Meinung besteht, dass nach wie vor ein Rückgriff auf den Heimatkanton, eventuell den früheren Wohnkanton, möglich sein soll.

Die nationalrätliche Kommission nimmt am 11. September 1973 von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis. Sie verabschiedet einen Bericht mit dem Entwurf zu einem Bundesbeschluss zur vorläufigen Orientierung des Nationalrates, und unterbreitet ihn gleichzeitig dem Bundesrat zur Stellungnahme.

Der Bundesrat schliesst sich in seiner Stellungnahme vom 8. Mai 1974 den Vorschlägen der nationalrätlichen Kommission an und unterstreicht deren Bedeutung.

Der Nationalrat verabschiedet am 16. September 1974 einstimmig die Vorschläge seiner Kommission (133 zu 0 Stimmen).

Im Ständerat wird die Vorlage entsprechend den Vorschlägen einer vorberatenden Kommission am 27. November 1974 ebenfalls einstimmig gutgeheissen.

Entsprechend dem Auftrag des Bundesrates an das EJPD, hat eine Expertenkommission in der Zwischenzeit den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Zuständigkeit zur Fürsorge vorbereitet. Zurzeit wird der Bericht an das Departement und den Bundesrat zum vorgeschlagenen Gesetzestext ausgearbeitet. Der Entwurf umfasst ausschliesslich Kompetenznormen und regelt die Fürsorge nicht in materiellem Sinne. Er lehnt sich an die Bestimmungen des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung an. Ausgerichtete Fürsorgeleistungen sollen dem Heimatkanton bei einer Wohnsitzdauer des Bedürftigen von weniger als 2 Jahren voll, bei einer Wohnsitzdauer von 2 bis 15 Jahren zur Hälfte verrechnet werden können. Bei längerer Wohndauer hat der Wohnkanton die Kosten allein zu tragen. Soweit staatsvertragliche Vereinbarungen die Unterstützung von Ausländern vorsehen, hat derjenige Kanton die Kosten zu tragen, der die fremdenpolizeiliche Anwesenheitsbewilligung ausstellt hat.

Zur Fürsorgeleistung in Notfällen ist der Aufenthaltskanton verpflichtet. Er kann für die Unterstützung von Schweizerbürgern auf den Wohnkanton, und wo kein solcher besteht, auf den Heimatkanton Rückgriff nehmen. Für die Nothilfe an Ausländer, die in der Schweiz Wohnsitz haben, ist der Bewilligungskanton vergütungspflichtig.

Auf den nach dem neuen Verfassungstext möglichen Rückgriff auf einen früheren Wohnkanton wurde verzichtet, da eine solche Lösung mit allzu grossen administrativen Umtrieben verbunden scheint.

Der Entwurf der Expertenkommission soll nach Annahme der Verfassungsartikel Kantonen, Parteien und weiteren interessierten Organisationen zur Vernehmlassung zugestellt werden.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT
Informations- und Pressedienst